

# **Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages der JDAV NRW**

## **§1 Einberufung**

Die Einberufung des Landesjugendleitertages ist in § 4 der Landesjugendordnung geregelt. Es gelten die dort aufgeführten Fristen für die Einberufung.

## **§2 Teilnahme- und Stimmrecht**

1. Teilnahme- und Stimmrecht am Landesjugendleitertag sind in § 4 der Landesjugendordnung geregelt.
2. Erfolgreiche Absolvent\*innen der Jugendleiter-Grundausbildung, die den Jugendleiterausweis beim JDAV Bundesverband beantragt haben, alle erforderlichen Nachweise erbracht haben und noch keinen Jugendleiterausweis erhalten haben, gelten als Jugendleiter\*innen (JL) mit gültiger Marke im Sinne von §4 Abs. 2 der Landesjugendordnung.
3. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht von JL erfolgt nach Aufforderung durch Vorlage des Jugendleiterausweises mit gültiger Jahresmarke. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht von Jugendreferent\*innen erfolgt nach Aufforderung durch Nachweis der Wahl.

## **§3 Anmeldung**

Die Landesjugendleitung legt eine Anmeldefrist für den Landesjugendleitertag fest. Der Anmeldezeitraum umfasst mindestens drei Wochen. Ohne fristgerechte Anmeldung besteht kein Anrecht auf Unterbringung und Verpflegung. Das Teilnahme- und Stimmrecht bleibt jedoch auch ohne Anmeldung bestehen.

## **§4 Vorsitz**

1. Die Landesjugendleiterin oder der Landesjugendleiter eröffnet und schließt den Landesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung wahr.
2. Der Landesjugendleitertag wählt eine\*n Versammlungsleiter\*in. Diese\*r erteilt das Wort und bestimmt die Redner\*innen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

## **§5 Beschlussfähigkeit**

Der Landesjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Teilnehmer gemäß § 4 Abs. 2 der Landesjugendordnung aus mindestens fünf Sektionen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange dieses vor einer Abstimmung nicht angezweifelt wird.

## **§6 Stellung von Anträgen**

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist ist in §4 Abs.7 der Landesjugendordnung geregelt.
2. Anträge sind in Textform an die Landesjugendleiterin oder den Landesjugendleiter zu richten. Abweichend hiervon sind mündliche Anträge nach § 6 Abs. 5 und § 7 der Geschäftsordnung zulässig.
3. Anträge der Landesjugendleitung sind über die Landesjugendleiterin oder den Landesjugendleiter einzureichen.
4. Über einen nicht in die Tagesordnung aufgenommenen Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er vom Landesjugendleitertag mit einfacher Mehrheit als dringlich anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung sowie dieser Geschäftsordnung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

5. Anträge, die einen nach der Tagesordnung zu behandelnden Antrag oder einen Dringlichkeitsantrag einengen oder erweitern (Änderungs- oder Zusatzanträge), können während des Landesjugendleitertages gestellt werden. Dabei ist zuerst über denjenigen Antrag abzustimmen, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt. Änderungs- oder Zusatzanträge können ohne Abstimmung durch den Landesjugendleitertag durch den\*die Antragstellende\*n übernommen werden.

## **§7 Geschäftsordnungsanträge**

1. Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zur Regelung des Verfahrens auf dem Landesjugendleitertag. Sie können jederzeit gestellt werden und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Fortsetzung des Tagesordnungspunktes muss über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt werden.
2. Vor der Abstimmung ist ein Redebeitrag für den Geschäftsordnungsantrag und eine Gegenrede zulässig, danach erfolgt die sofortige Abstimmung.
3. Geschäftsordnungsanträge sind u.a.:
  - a. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
  - b. Antrag auf Veränderung der Redezeit
  - c. Antrag auf Schluss der Redeliste, wobei jede Person die Möglichkeit hat, sich für noch maximal einen Redebeitrag auf die Redeliste setzen zu lassen
  - d. Antrag auf Schluss der Debatte
  - e. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
  - f. Antrag auf Unterbrechung des Landesjugendleitertages
  - g. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - h. Antrag auf Bildung einer Projektgruppe und Benennung seiner Mitglieder
  - i. Antrag auf Vertagung

Vertagungsanträge haben vor allen anderen Anträgen Vorrang.

## **§8 Diskussionsbeiträge**

1. Die Versammlungsleitung kann eine Redezeit festlegen.
2. Diskussionsbeiträge sollen nicht die von der Versammlungsleitung festgelegte Redezeit überschreiten und sich auf den Verhandlungsgegenstand beschränken.
3. Entfernt sich ein\*e Redner\*in vom Verhandlungsgegenstand, so hat die Versammlungsleitung darauf hinzuweisen. Nach wiederholter Ermahnung kann der\*dem Redner\*in das Wort entzogen werden.
4. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen.
5. Die Versammlungsleitung hat den Mitgliedern der Landesjugendleitung das Wort zur direkten Gegenrede zu erteilen.

## **§9 Abstimmung und Wahlen**

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
2. Die Abstimmung oder Wahl ist schriftlich und geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied des Landesjugendleitertages verlangt wird.
3. Bei schriftlicher Abstimmung oder Wahl werden die Stimmzettel durch mindestens zwei zu wählende Mitglieder des Landesjugendleitertages ausgezählt. Dieser Wahlausschuss bestimmt eine\*n Leiter\*in.

4. Der Landesjugendleitertag beschließt, wenn die Landesjugendordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie bis zum Ende des Landesjugendleitertages in Textform festgelegt und von der Versammlungsleitung verlesen worden sind.

#### **§10 Wahlen zur Landesjugendleitung**

1. Die Wahlen zur Landesjugendleitung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht die Versammlung einstimmig die offene Wahl beschließt.
2. Die Wahl der Beisitzerposten erfolgt nach den Aufgabengebieten Ausbildung, Naturschutz, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aufgaben.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendleitertages schlagen Kandidatinnen und Kandidaten vor. Die Leitung des Wahlausschusses befragt diese, ob sie kandidieren möchten.
4. Abwesende Kandidierende können gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine Erklärung der\*des Kandidierenden in Schriftform vorliegt, dass sie bzw. er kandidieren möchte und im Falle einer Wahl diese annimmt.
5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kommt im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem alle Kandidierenden wieder gewählt werden können. Erhält auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die absolute Mehrheit, so reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der dritte Wahlgang wiederholt.

#### **§11 Protokoll**

1. Über die Versammlung des Landesjugendleitertages ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von der Landesjugendleiterin und dem Landesjugendleiter zu unterzeichnen.
3. Die Landesjugendleitung stellt das Protokoll schnellstmöglich den Jugendleiter\*innen in NRW zur Verfügung.
4. Über die Vollständigkeit und Korrektheit des Protokolls beschließt der nachfolgende Landesjugendleitertag.

#### **§12 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

BESCHLOSSEN VOM LANDESJUGENDLEITERTAG 2017 IN NEHEIM